

Wallenhorst, 19. Februar 2021

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte der EKS,

am 01.03.2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Es nimmt die Eltern dahingehend in die Pflicht, dass sie einen Nachweis bezüglich des Masernimmunstatus ihres Kindes erbringen müssen. Die Schule ist verpflichtet, den Nachweis zu überprüfen, zu dokumentieren und unter bestimmten Umständen das Gesundheitsamt zu informieren, z. B. wenn kein Nachweis vorgelegt wurde oder wenn Zweifel am Nachweis bestehen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.masernschutz.de.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Nachweis über 2 Masernimpfungen (z. B. Impfpass)
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist *
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf *
- Bescheinigung einer Behörde oder anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde *

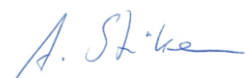
Bitte geben Sie Ihrem Kind einen o. g. **Nachweis im Original** (keine Kopie) zu gegebener Zeit in die Schule mit. Nach der Prüfung durch das Sekretariat erhalten Sie den Nachweis umgehend zurück.

Die Abgabe der Nachweise soll voraussichtlich ab Anfang März 2021 erfolgen. Sie haben also noch genügend Zeit evtl. Bescheinigungen zu besorgen. Über den genauen Zeitraum der Abgabe erhalten Sie nochmals eine Information per ESIS.

Sollten Sie den Nachweis lieber persönlich vorzeigen wollen, vereinbaren Sie bitte einen Termin im Sekretariat. Bitte beachten Sie die dann gültigen Hygienemaßnahmen (z.B. Maske).

Ich danke Ihnen für Ihre Mithilfe und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Stüken, Schulleitung

* Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung evtl. kostenpflichtig ist. Diese Kosten werden nicht von der Schule übernommen.